

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 05. Juli 2023 die nachstehende Musikschulordnung beschlossen:

1. Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Musikvereinen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.

2. Unterrichtsangebot

2.1. Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt auf der Grundlage des Strukturplanes des Verbandes Deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:

Primarbereich Elementare Musikerziehung
 Klassenunterricht

Sekundarbereich

Unterstufe Gruppen-/Einzelunterricht
Mittel-/Oberstufe Einzelunterricht

2.2. Daneben werden auch Ergänzungsfächer und Ballett angeboten.

3. Schuljahr/Semester

Das Schuljahr der Musikschule ist in zwei Semester aufgeteilt, das erste vom 01.09. – 28./29.02., das zweite vom 01.03. – 31.08.. Die Ferien richten sich nach dem jährlich für die Musikschule festgelegten Ferienplan.

4. Aufnahme

4.1 Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen geschieht dies durch den gesetzlichen Vertreter. Die Anmeldung wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.2 Anmeldungen zum Instrumental- und Ballettunterricht sind grundsätzlich auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für einen Eintritt gegeben sind (freie Kapazitäten).

4.3 Abmeldungen sind nur zum Semesterende (31.08. bzw. 28./29.02.) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 6 Wochen vorher zugegangen sein (Datum des Poststempels/Eingang der Mail). In begründeten Einzelfällen kann die Musikschulleitung Ausnahmen zulassen.

5. Probezeit

Die Probezeit beträgt 4 Wochen. Die Abmeldefrist während der Probezeit beträgt 3 Tage vor Ende der Probezeit.

6. Unterrichtserteilung

6.1 Die volle Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

6.2 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den Proben der Spielgruppen und Orchester sowie an Musikschulveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen.

6.3 Bei Ausfall von Unterrichtsstunden wegen Erkrankung des Schülers besteht kein Anspruch auf Ersatz des ausgefallenen Unterrichts.

6.4 Für die Unterrichtsstunden erkrankter Lehrkräfte wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt. Ist keine Vertretung möglich, fällt der Unterricht aus. Fällt der Unterricht bei einer Lehrkraft hintereinander mehr als einmal aus, so wird die Gebühr ab der zweiten Ausfallwoche zurückerstattet.

6.5 Die Lehrkraft ist berechtigt, einmal im Jahr den Unterricht wegen Fortbildung ausfallen zu lassen.

7. Leistungen der Schüler

- 7.1 Die Schule setzt voraus, dass sich jeder Schüler/jede Schülerin durch regelmäßigen Unterrichtsbesuch, sowie durch Mitarbeit im Unterricht als auch zu Hause um Fortschritte bemüht.
- 7.2 Allen Schülern/alle Schülerinnen wird empfohlen, entsprechend ihres Leistungsstandes und nach erfolgter Einteilung durch den Fachbereichsleiter, regelmäßig an Orchester-, Chor-, Ensemble-, Spielkreis- sowie Kammermusikproben und Aufführungen teilzunehmen. Dies ist untrennbarer Bestandteil der Ausbildung.
- 7.3 Sind im Unterricht normale Fortschritte, mangelnden Interesses bzw. Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden (Gebühr muss bis Semesterende bezahlt werden). Zuvor hat ein Gespräch mit den gesetzlichen Vertretern stattzufinden.

8. Instrument

- 8.1 Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände gegen eine Mietgebühr an die Schüler vermietet werden.
- 8.2 Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat er sich bei der Lehrkraft zu erkundigen. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Das Mietinstrument ist nach der Mietzeit bzw. bei Austritt aus der Schule in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- 8.3 Bei Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten und unverzüglich der Musikschule zu melden. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 8.4 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Verhalten in den Unterrichtsräumen

Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken im Unterrichtsgebäude ist nicht gestattet.

10. Unfallversicherung

Die Schüler sind unfallversichert während des Aufenthaltes in der Musikschule und auf dem dazugehörigen Grundstück, sofern der Aufenthalt im Zusammenhang mit dem Musikschulbetrieb steht, außerhalb der Musikschule bei der Teilnahme an Veranstaltungen und an von der Musikschule durchgeführten Fahrten und Reisen, sofern diese unter Leitung und Aufsicht von Lehrkräften stehen, sowie auf dem unmittelbaren Weg zum und vom Schulgrundstück, zu und von Veranstaltungen sowie während der Fahrten und Reisen selbst.

11. Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und CORONA) anzuwenden.

12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

13. Ausschluss

Bei mehrmaligen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung kann der Schüler fristlos vom Unterricht ausgeschlossen werden.

14. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt zum 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 24. April 1980 außer Kraft.

Eine Anpassung der Gebühren bleibt dem Zweckverband durch Beschluss der Mitglieder vorbehalten.

Steinen, den 05. Juli 2023

gez. Braun
Verbandsvorsitzender